

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **Abschnitt I**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Gemeindevertretung, Ausschüsse**

##### **§ 1**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
  1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen können pauschaliert werden.

##### **§ 2**

##### **Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung für den 1. bis 14. Tag in Höhe von 50 %, für den 15. bis 30. Tag in Höhe von 75 %, vom 31. Tag an in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung und beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel dieser Aufwandsentschädigung.

##### **§ 3**

##### **Gemeindevertreterinnen und –vertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

##### **§ 4**

##### **Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

##### **§ 5**

##### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

## **§ 6 Ehrenamtliche Protokollführung**

Die aus den Ausschüssen gewählten Protokollführerinnen oder Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Sitzungsstunde. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschriften werden zwei Stunden je Sitzung in Ansatz gebracht und mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je Stunde vergütet. Voraussetzung ist, daß die Niederschriften innerhalb von 20 Tagen, spätestens jedoch 10 Tage vor der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zum Vervielfältigen und Versand vorliegen.

Dies gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

## **Abschnitt II Freiwillige Feuerwehren**

### **§ 7 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer**

Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOFF freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,90 € monatlich. Ihre Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,56 € monatlich. Die Ortswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,09 € monatlich. Ihre Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,23 € monatlich.

### **§ 8 Kleidergeld**

Der Gemeindewehrführung, der Ortswehrführung und deren Stellvertretungen wird in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet. Darüber hinaus erhalten die Gemeindewehrführung, die Ortswehrführungen sowie ihre Stellvertretungen nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale. Die Gemeindewehrführung erhält monatlich 8,50 €, ihre Stellvertretung 4,25 €. Die Ortswehrführungen erhalten monatlich 5,50 €, ihre Stellvertretungen 2,75 €.

### **§ 9 Gerätewartinnen oder Gerätewarte**

Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,23 €.

## **Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 15,34 €.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,34 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 11  
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern  
und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertre-terinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellver-tretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familien-angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

**§ 12  
Fahrkosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

**§ 13  
Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Salem, den 24. Juni 2003



 Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Salem

ausgehängt am 30. Juni 2003 durch:

 (Unterschrift, Siegel) 

abzunehmen am 15. Juli 2003

abgenommen am  18. Juli 2003 durch:

 (Unterschrift, Siegel) 